

VERORDNUNG DES BEZIRKS SCHWABEN ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „MÜHLBACHTAL“

vom 2. Mai 1991 (RABl Schw 1991 S. 68), geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1991 (RABl Schw 1992 S. 30)

Auf Grund der Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt der Bezirk Schwaben folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Das Mühlbachtal in den Gemeinden Böhen, Grönenbach und Wolfertschwenden im Landkreis Unterallgäu sowie im Markt Dietmannsried im Landkreis Oberallgäu wird einschließlich des Bereichs des Falken unter der Bezeichnung „Mühlbachtal“ unter Schutz gestellt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet Mühlbachtal hat eine Größe von ca. 718 ha.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer vierteiligen Karte M 1 : 10000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,
 1. den durch einen natürlich mäandrierenden Bach im offenen Talgrund und durch zum Teil naturnah bewaldete, von Tobeln unterbrochene Hänge und Bergrücken gegebenen Erholungswert des Gebietes zu sichern,
 2. die Leistungsfähigkeit des Natur- und besonders des Wasserhaushalts durch den Schutz der quellenreichen Hangwäldungen und der Feuchtwiesen mit wertvollen Pflanzenbeständen sicherzustellen und
 3. das erdgeschichtliche Zeugnis eines eiszeitlichen Riedels mit Nagelfluhaufschlüssen und die aus der Frühgeschichte des Menschen stammende, gut erhaltene Befestigung sowie die Überreste zweier Burgställe zu bewahren.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen; insbesondere sind Maßnahmen verboten, die das Landschaftsbild verunstalten, den Naturhaushalt schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des örtlich zuständigen Landratsamtes bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes
1. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechtes, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern,
 2. Einfriedungen aller Art, mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird, zu errichten und zu ändern,
 3. ober- und unterirdisch geführte Draht, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen,
 4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen,
 5. Gewässer anzulegen oder sie (einschließlich ihrer Ufer) zu verändern, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind oder den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserstand zu verändern,
 6. Straßen, Wege, Sportpfade oder Plätze jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 7. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen und Plätze zu fahren oder zu parken, soweit dies nicht zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist,
 8. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten oder zelten zu lassen, Wohnwagen aufzustellen oder aufstellen zu lassen oder Feuer anzumachen,
 9. landschaftsbestimmende Bäume außerhalb des Waldes oder andere landschaftsbestimmende Elemente, wie Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen; unberührt bleibt der Schutz von Feldgehölzen oder -gebüsch sowie Hecken gemäß Art. 2 Naturschutzergänzungsgesetz (BayRS 791-2-U),
 10. die landschaftsübliche Bodennutzung wesentlich zu ändern, insbesondere durch landschaftsfremde Bepflanzung oder die Umwandlung von Mischwald in Nadelholzreinbestände,
 11. Nass- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Drainage zu entwässern oder trockenenzulegen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 3 Abs. 2 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden. Vor Erteilung der Erlaubnis ist das Benehmen mit Fachbehörden herzustellen, soweit deren Belange berührt sind.
- (3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Soweit Grundstücke im Schutzgebiet land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzt werden, muss eine vorherige naturschutzrechtliche Erlaubnis des örtlich zuständigen Landratsamtes - abweichend von § 4 dieser Verordnung - nur eingeholt werden, wenn beabsichtigt ist,
- a) Gewässer und deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers sowie den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen,
 - b) Nass- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Dränage zu entwässern oder trockenulegen. Ausgenommen ist die Wiederherstellung beschädigter, bereits vorhandener Dränageleitungen; vor Durchführung der Maßnahme ist das zuständige Landratsamt zur Feststellung des Bestandes zu verständigen,
 - c) landschaftsbestimmende Elemente wie Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
 - d) die landschaftsübliche Bodennutzung wesentlich zu ändern, insbesondere durch landschaftsfremde Bepflanzung oder die Umwandlung von Mischwald in Nadelholzreinbestände.
- (2) Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen
- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
 - b) die nach Wasserrecht zulässige Unterhaltung der Gewässer,
 - c) die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen sowie von Anlagen der Bundespost und Bundesbahn,
 - d) im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde vorgenommene Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Befreiung

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nicht vor, kann das jeweils zuständige Landratsamt im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Würde der Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage gestellt, ist zuvor die Zustimmung der Regierung von Schwaben einzuholen. Das gilt auch, wenn der einheitliche Vollzug der Schutzverordnung in den beiden Landkreisen ihre Beteiligung erfordert.
- (3) Die Kostenfreiheit von Erlaubnissen und Befreiungen für Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung richtet sich nach Art. 54 Abs. 2 BayNatSchG.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 und § 5 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
2. gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG einer im Rahmen der Erlaubnis oder Befreiung erteilten vollziehbaren Auflage gemäß § 4 Abs. 2 oder § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.